

100



[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page]



10171
S K, Friedrich August, von GOTTES Gnaden,
Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen,
des heiligen Römischen Reichs Erb-Marschall und Chur-Fürst, Landgraf in Thüringen,
Marggraf zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Burggraf zu Magdeburg, Gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf
zu der Marck, Ravensberg, Barby und Hanau, Herr zu Ravensstein &c. &c.

Fügen hiermit zu wissen: Daß, weil die guten silbernen Pfennige, dem Vernehmen nach, aufgewechselt, und außer Landes geschaffet, auch zeit-
hero großer Mangel daran verspüret worden, an deren Stelle hingegen die schlechtesten ausländischen eingedrungen sind, Wir nunmehr zu dem
Entschlusse, kupferne Pfennige prägen zu lassen, Uns bewogen gefunden haben. Wir ordnen und befehlen demnach hiermit:

Erstens, daß diese kupferne Pfennige sowohl bey Unsern Cassen und Einnahmen, als im Handel und Wandel, jedoch bloß in Zahlungen, die
unter einem Dreyer sind, folglich nur zu ein und zwey Pfennigen unweigerlich angenommen und ausgegeben, über den Betrag von zwey Pfennigen
aber Niemanden, bey Strafe des, von dem zur Ungebühr aufgenöthigten Quanto, zu erlegenden zehnfachen Betrags, aufgedrungen, noch bey
Strafe der Confiscation in Paquete gestoßen werden sollen. Hiernächst wollen Wir

Zweitens, das in dem 18den Spho des Münz-Edicts vom 14ten May 1763. enthaltene Verboth aller auswärtigen Scheide-Münze, sie
mag von Silber oder Kupfer seyn, und insonderheit derer zeithero in Unsern Landen sich eingeschlichenen fremden Pfennige und Heller hiermit
erneuern und einschärfen, falls aber jemand dem ohnerachtet dergleichen Scheide-Münze einzuführen und im Lande auszugeben sich unterstände,
soll selbige ohne Unterscheid confiscable seyn.

Drittens, nur allein denen an denen äußersten Gränzen Unserer Lande gelegenen Ortschaften, so des auswärtigen Handels nicht entrathen können,
sind Wir nach der in dem 19den Spho des Münz-Edicts vom 14. May 1763. geäußerten Intention, in etwas nachzusehen gemeynet, dergestalt,
daß selbigen fremde Scheide-Münze von denen Nachbarn anzunehmen, und wieder im ausländischen Handel zu gebrauchen, frey stehet.

Hingegen sollen sie, bey Strafe der Confiscation und des Dupli, solche keinesweges weiter ins Land hereinzubringen, ja nicht einmal an ihre
nächste Flur-Nachbarn, in so ferne selbige nicht, gleich ihnen, ohnweigerlich an der Landes-Gränze liegen, auszugeben sich unterfangen.

Viertens, von denen Strafen und confiscirten Summen, soll jedermal ein Drittheil Unserer Rent-Cammer gehören, und respective zu
Unserer Landes- und denen Stifts- auch andern Regierungen, von denen Unter-Obrigkeiten getreulich eingeschickt werden. Der andere Drittheil
verbleibet der die Untersuchung führenden Obrigkeit, und der dritte soll dem Denuncianten ohnweigerlich verabsolget, auch dessen Rahme auf
Berlangen verschwiegen werden.

Wosern aber kein Denunciant vorhanden, gehöret dessen Antheil ebenermassen der ex officio verfahrenen Obrigkeit wie Wir denn auch sothanen
Antheil solchenfalls sowohl, als den der untersuchenden Obrigkeit ausgehöhten Antheil, Unseren Beamten, zu ihrer desto mehrern Aufmunterung
gleichergestalt zueignen.

Zu diesen allen Urkund und Befräftigung haben Wir gegenwärtiges offnes Mandat eigenhändig unterschrieben, und Unser Chur-Secret dar-
auf zu drucken, auch solches ins Land behörigermassen zu publiciren, anbefohlen. So geschehen und gegeben zu Dresden, am 8. Aug. 1772.

Friedrich August.

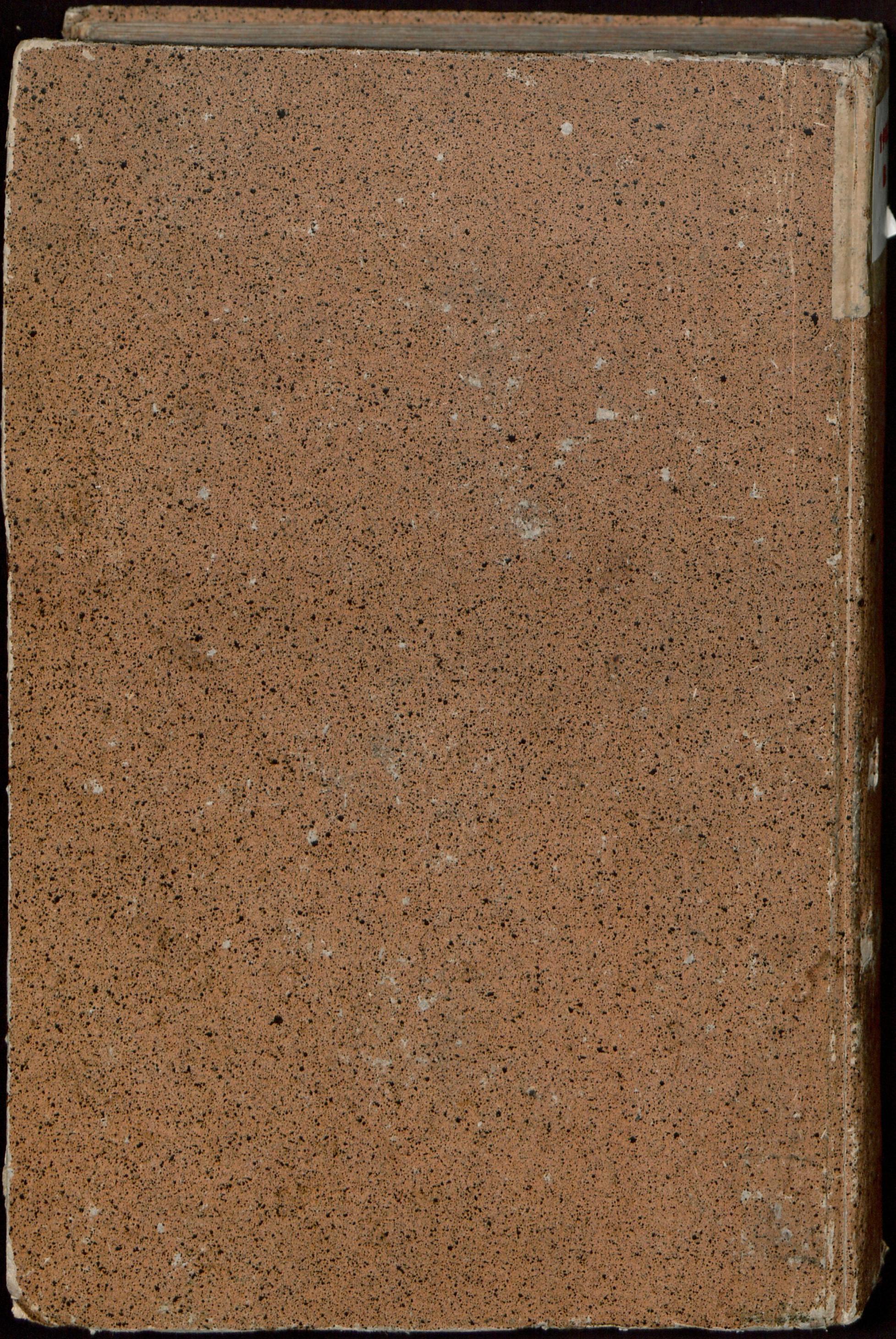


Thomas Frhl. von Fritsch.

Christian August Menius.

82 B 1703

(x 260 7589)



S K, Friedrich August, von GOTTES Gnaden,
Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen,
des heiligen Römischen Reichs Erz-Marschall und Chur-Fürst, Landgraf in Thüringen,
Marggraf zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Burggraf zu Magdeburg, Gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf
zu der Marck, Ravensberg, Barby und Hanau, Herr zu Ravensstein &c. &c.

Fügen hiermit zu wissen: Daß, weil die guten silbernen Pfennige, dem Vernehmen nach, aufgewechselt, und außer Landes geschaffet, auch zeit-
hero großer Mangel daran verspüret worden, an deren Stelle hingegen die schlechtesten ausländischen eingedrungen sind, Wir nunmehr zu dem
Entschlusse, kupferne Pfennige prägen zu lassen, Uns bewogen gefunden haben. Wir ordnen und befehlen demnach hiermit:

Erstens, daß diese kupferne Pfennige sowohl bey Unsern Cassen und Einnahmen, als im Handel und Wandel, jedoch bloß in Zahlungen, die
unter einem Dreyer sind, folglich nur zu ein und zwey Pfennigen unweilich angenommen und ausgegeben, über den Betrag von zwey Pfennigen
aber Niemanden, bey Strafe des, von dem zur Ungebühr aufgedrungenen Quantos, zu erlegenden zehnfachen Betrags, aufgedrungen, noch bey
Strafe der Confiscation in Paquete gestossen werden sollen. Hiernächst wollen Wir

Zweitens, daß in dem 18den Spho des Münz-Edicts vom 14ten May 1763. enthaltene Verboth aller auswärtigen Scheide-Münze, sie
mag von Silber oder Kupfer seyn, und insonderheit derer zeithero Unsern Larden sich eingeschlichenen fremden Pfennige und Heller hiermit
erneuern und einschärfen, falls aber jemand dem ohnerachtet dergleichen Scheide-Münze einzuführen und im Lande auszugeben sich unterstünde,
soll selbige ohne Unterscheid confiscable seyn.

Drittens, nur allein denen an denen äußersten Gränzen Unserer Lande gelegenen Ortschaften, so des auswärtigen Handels nicht entzogen können,
sind Wir nach der in dem 19den Spho des Münz-Edicts vom 14. May 1763. geäußerten Intention, in etwas nachzusehen gemeynet, dergestalt,
daß selbigen fremde Scheide-Münze von denen Nachbarn anzunehmen, und wieder im ausländischen Handel zu gebrauchen, frey stehet.

Hingegen sollen sie, bey Strafe der Confiscation und des Dupli- solche keinesweges weiter ins Land hereinzubringen, ja nicht einmal an ihre
nächste Flur-Nachbarn, in so ferne selbige nicht, gleich ihnen, ohnweilbar an der Landes-Gränze liegen, auszugeben sich unterfangen.

Viertens, von denen Strafen und confiscirten Summen, soll jedesmal ein Drittheil Unserer Rent-Cammer gehören, und respective zu
Unserer Landes- und denen Stifts- auch andern Regierungen, von denen Unter-Obrigkeiten getreulich eingeschickt werden. Der andere Drittheil
verbleibet der die Untersuchung führenden Obrigkeit, und der dritte dem Denuncianten ohnweigerlich verabsolget, auch dessen Rahme auf
Verlangen verschwiegen werden.

Wosern aber kein Denunciant vorhanden, gehöret dessen Antheil eben-
Antheil solchenfalls sowohl, als den der untersuchenden Obrigkeit aus-
gleichergestalt zueignen.

Zu dessen allen Urkund und Bekräftigung haben Wir gegenwärtig
auf zu drucken, auch solches ins Land behörigermassen zu publiciren,
offnes Mandat eigenhändig unterschrieben, und Unser Chur-Secret dar-
auf befohlen. So geschehen und gegeben zu Dresden, am 8. Aug. 1772.

Thomas Frl. von Fritsch.

Christian August Menius.